

CORONATESTS BEI ASYMPTOMATISCHEN PERSONEN HÄUFIGE FÄLLE IN DER ARZTPRAXIS (STAND 09.11.2020)

Seit 15. Oktober gilt die neue Verordnung (TestV) zur Testung von asymptomatischen Personen auf SARS-CoV-2. Danach können neben dem Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) auch die Vertragsärzte Testungen veranlassen. Die Auswahl des geeigneten Tests richtet sich in der Regel nach den Empfehlungen der Nationalen Teststrategie. Alle Regelungen der TestV gelten dabei für GKV-Versicherte und für Nicht-GKV-Versicherte. Die häufigsten Fälle, die in der Arztpraxis möglich sind, zeigt die Übersicht.

Personenkreis	Empfohlener Test	Abrechnung	Formular
Kontaktpersonen nach: <ul style="list-style-type: none"> › Feststellung durch den ÖGD › Feststellung durch einen Arzt › Meldung der Corona-Warn-App Die Kontaktnachverfolgung ist weiterhin Aufgabe des ÖGD.	<ul style="list-style-type: none"> › PCR-Test 	<ul style="list-style-type: none"> › Abstrich 15 Euro › Abrechnung über die KV 	<ul style="list-style-type: none"> › Formular ÖGD › erhältlich über die KV
Praxispersonal (max. 1x/Woche): <ul style="list-style-type: none"> › der eigenen Praxis 	<ul style="list-style-type: none"> › Antigen-Test (aktuell nur als Schnelltest verfügbar) › nur Antigen-Tests verwenden, die das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte ausweist 	<ul style="list-style-type: none"> › Sachkosten für Antigen-Schnelltest in Höhe der Beschaffungskosten; maximal 7 Euro je Test › Abrechnung über die KV 	
<ul style="list-style-type: none"> › anderer medizinischer Heilberufe, z.B. Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie 		<ul style="list-style-type: none"> › Abstrich 15 Euro › Sachkosten für Antigen-Schnelltest in Höhe der Beschaffungskosten; maximal 7 Euro je Test › Abrechnung über die KV 	
Personen vor ambulanter OP oder vor Aufnahme in: <ul style="list-style-type: none"> › Krankenhaus › Pflegeheim › Rehaeinrichtung 	<ul style="list-style-type: none"> › PCR-Test 	<ul style="list-style-type: none"> › Abstrich 15 Euro › Abrechnung über die KV 	<ul style="list-style-type: none"> › Formular ÖGD › erhältlich über die KV
Reiserückkehrer aus Risikogebieten im Ausland: <ul style="list-style-type: none"> › frühestens 5 Tage nach Einreise 	<ul style="list-style-type: none"> › PCR-Test 	<ul style="list-style-type: none"> › Abstrich 15 Euro › Abrechnung über die KV 	<ul style="list-style-type: none"> › Formular ÖGD › erhältlich über die KV

EINSATZ VON ANTIGEN-SCHNELLTESTS

- › Positive SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests sind mittels eines PCR-Tests zu bestätigen. Die bestätigende Diagnostik ist eine Krankenbehandlung und wird von der jeweiligen Krankenversicherung (GKV-Versicherte über die GKV, Privatpatienten über die jeweilige Privatversicherung) übernommen. Die Veranlassung des PCR-Test bei GKV-Versicherten erfolgt auf Formular 10 C; die Abrechnung nach EBM.
- › Alle positiven Erregernachweise sind meldepflichtig.
- › Die Beschaffung von Antigen-Schnelltests erfolgt durch die Arztpraxis. Da die Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel- und Medizinprodukte nicht abschließend ist – und der Nachweis, dass der angewendete Test den Anforderungen entspricht, zu führen ist, – wird empfohlen, nicht mehr als einen Monatsbedarf an Testen zu bevorraten.
- › Das Abstrichmaterial ist – sofern nicht Bestandteil des Antigen-Schnelltest-Kits – durch die Arztpraxis gesondert zu beschaffen.
- › Die **erhöhten Arbeitsschutzanforderungen** bei der Weiterverarbeitung des Abstrichs in der eigenen Arztpraxis sind zu beachten.

Schulungen von Personal nicht ärztlich geführter Einrichtungen zur Anwendung und Auswertung von Schnelltests können von jedem Arzt durchgeführt werden. Die Abrechnung erfolgt einmal je Einrichtung über die KVen (70 Euro je Einrichtung).

VERANLASSUNG VON LABORTESTS MIT FORMULAR OEGD

Die Veranlassung von SARS-CoV-2-Testungen bei asymptomatischen Personen (nach TestV) erfolgt derzeit auf Formular OEGD. Wegen der neuen Testverordnung muss das Formular bis zum 12. November 2020 angepasst werden. Sobald das neue Formular gedruckt vorliegt, wird es über die KVen erhältlich sein. Solange nutzen Praxen das alte Formular OEGD.

Werden Antigen-Schnelltests durchgeführt, ist kein Auftrag nach Formular OEGD erforderlich, da das Abstrichmaterial in der Praxis untersucht wird. Die Dokumentation der durchgeführten Untersuchungen erfolgt in diesen Fällen in der Arztpraxis. Vorläufig empfehlen wir folgende Angaben in der Praxis zu dokumentieren:

- › Datum der Untersuchung, Personalien
- › Grund der Testung nach TestV
- › Testergebnis
- › Handelsbezeichnung des angewendeten Schnelltests

HINWEISE ZUR ABRECHNUNG

Die Abrechnung aller Leistungen im Zusammenhang mit Testungen nach TestV einschließlich der Beschaffungskosten für die Antigen-Schnelltests erfolgt über die KVen. Basis bilden entsprechende Vorgaben der KBV, die bis zum 12. November an die neue TestV anzupassen sind.

Die Abrechnungsdetails zu den ärztlichen Leistungen (Abstrich, Gespräch, Bescheinigung) haben bislang die KVen festgelegt. Bitte erfragen Sie diese bei Ihrer KV. Abstriche für Testungen bei eigenem Personal dürfen nicht abgerechnet werden. Vor der ersten Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Testverordnung wenden Sie sich bitte an Ihre KV. Diese informiert Sie, welche Angaben für die Zahlungsabwicklung erforderlich sind.

KODIERUNG

Die durch Rechtsverordnungen bestehende Anspruchsberechtigung auf einen SARS-CoV-2-Test unterliegt nicht dem Regelungsbereich des Paragraphen 295 SGB V. Das heißt, dass eine Kodierung mit Diagnoseschlüsseln grundsätzlich nicht vorgesehen ist. Auf Bundesebene kann daher keine Kodierung empfohlen werden. Durch regionale Vereinbarungen zur Testung kann jedoch gegebenenfalls eine Kodierung mit Diagnoseschlüsseln geregelt sein.

Mögliche Kodierung aus klassifikatorischer Sicht:

- › Sie kodieren für die Veranlassung des Testes:
 - Z11 G Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf infektiöse und parasitäre Krankheiten
 - U99.0 G Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2
- › Sie kodieren für die Kontaktperson:
 - Z20.8 G Kontakt mit und Exposition gegenüber sonstigen übertragbaren Krankheiten
- › In Abhängigkeit vom Testergebnis kodieren Sie:
 - bei positivem Ergebnis: Z22.8 G Keimträger sonstiger Infektionskrankheiten und U07.1 G COVID-19, Virus nachgewiesen
 - bei negativem Ergebnis: Sie müssen nichts weiter kodieren

Anmerkung: Der Kode U99.0 umfasst alle direkten labordiagnostischen Verfahren zum Nachweis einer Infektion mit SARS-CoV-2. Diese Schlüsselnummer kann somit aus klassifikatorischer Sicht z.B. auch angegeben werden, wenn bei Mitarbeitenden der eigenen Praxis ein PoC-Antigen-Test durchgeführt worden ist.

Hinweis: Alle Details – etwa Aufzählung der betroffenen spezifischen Einrichtungen und Personengruppen sowie Umfang der erstattungsfähigen Testungen bei asymptomatischen Personen – regelt verbindlich die [Rechtsverordnung](#).



Mehr zur Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 : www.kbv.de/html/coronavirus.php